13

16.05.2002

39	Stiftungssatzung der Carlernst Kürten-Stiftung vom 07.05.2002	102
40	Frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Unna: Bereich Unna-Lünern / Stockum	107
41	Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung zu dem Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“	108

39 **B E K A N N T M A C H U N G**

Stiftungssatzung der Carlernst Kürten-Stiftung vom 07.05.2002

Aufgrund des § 7 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und n) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 21.03.2002 folgende Stiftungssatzung der Carlernst Kürten-Stiftung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen: Carlernst Kürten-Stiftung.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Unna / Westfalen.

(3) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist grundsätzlich die Förderung von Kunst und Kultur. Hierbei handelt es sich speziell um die Aufbereitung des künstlerischen Nachlasses des Carlernst Kürten in Verbindung mit der Zugänglichkeit dieses Nachlasses für die Öffentlichkeit. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Sammlung, Archivierung, Aufbereitung und Publikation der Werke von Carlernst Kürten
b) das Aufbewahren und Zeigen der Objekte in den Atelierräumen, in denen der Künstler gearbeitet hat
c) Führungen durch die Atelierräume
d) Vorträge über den Künstler und seine Kunstwerke, Vorträge zum Thema Kunst
e) künstlerische Veranstaltungen wie z.B. Ausstellung von Kunstwerken des Carlernst Kürten zu bestimmten Themen
f) des weiteren die Präsentation von Werken artverwandter Künstler

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungssatzung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen ausgestattet, das aus dem künstlerischen Nachlass des Carlernst Kürten besteht und sich mit Stichtag vom 01.01.2002 nach Maßgabe der anliegenden Vermögensaufstellung auf 175.000 € beläuft.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen ist im Haushalt der Stadt Unna gesondert nachzuweisen.

§ 5
Werterhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert durch geeignete Maßnahmen ungeschmälert zu erhalten.

(2) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit der Stiftung entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind, wiederum ertragbringend anzulegen.

(3) Die Stadt Unna gewährt der Stiftung einen jährlichen Zuschuss, der insbesondere für anfallende Betriebskosten (z.B. Miete, Strom, Heizung, Wasser, Reinigung etc.) Verwendung finden soll nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

§ 6
Mittelverwendung

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung hat zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit mindestens 10 % und höchstens 25 % ihres Überschusses einer Rücklage zuzuführen, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird.

(3) Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gem. Abs. 2 noch verbleibender Überschuss (Netto-Überschuss), dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und die Mittelverwendung sind im Haushalt der Stadt Unna gesondert nachzuweisen.

§ 7
Organ der Stiftung

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Unna (Vorsitzende/r);
b) der Kämmerer/die Kämmerin der Stadt Unna (stellvertretende/r Vorsitzende/r);
c) Frau Kürten oder eine von ihr benannte Person, die sie vertritt,
d) der/die Vorsitzende des Kulturausschusses.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(4) Soweit erforderlich, gibt sich der Stiftungsvorstand eine schriftliche Geschäftsordnung.

§ 8
Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens;
c) die Aufbereitung und den Erhalt des künstlerischen Nachlasses des Carlernst Kürten sicherzustellen.

(2) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anzahl der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

§ 9
Änderungen der Stiftungssatzung

(1) Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.

(2) Änderungen dieser Stiftungssatzung können nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen.

(3) Änderungen dieser Stiftungssatzung, die eine Umwandlung des Zwecks der Stiftung zur Folge haben, beschließt der Rat der Stadt Unna.

§ 10
Auflösung der Stiftung

(1) Der Rat der Stadt Unna kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für eine Zusammenlegung mit einer anderen Satzung.

§ 11
Vermögensanfall

(1) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden, d.h. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck, der dem Zweck der Stiftung entspricht oder jedenfalls verwandt ist.

(2) Der Rat der Stadt Unna beschließt über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung im Fall der Auflösung.

(3) Beschlüsse im Sinne von Abs. 2 dieser Vorschrift dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 12
Aufgaben des Rates der Stadt Unna

(1) Der Rat der Stadt Unna berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung.

(2) Aufgaben des Rates der Stadt Unna sind insbesondere die

a) Beratung des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen;

b) Feststellung des Jahresabschlusses;

c) etwaige Wahl eines Prüfers für den Jahresabschluss;

d) Entlastung des Stiftungsvorstandes;

e) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung;

f) Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung gem. § 10 Abs. 1 dieser Satzung;

g) Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung gem. § 10 Abs. 2 dieser Satzung;

h) Beschlussfassung über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung im Fall der Auflösung gem. § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stiftungssatzung der Carlernst Kürten-Stiftung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 07. Mai 2002

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 13-39/16. Mai 2002

40 **B E K A N N T M A C H U N G**

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Unna:
Bereich Unna-Lünern / Stockum

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 14.05.1998 den Beschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Unna gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat dann in seinen Sitzungen am 02.05.2001 und 05.09.2001 beschlossen, die Bürgerinnen und Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer jeweils zweitägigen Ausstellung mit Beratungs- und Erörterungsmöglichkeit in 7 Ortsteilen an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen. Mit diesen Informationsveranstaltungen besteht eine ausführliche Gelegenheit für die Bürgerinnen und Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Für die Ortsteile Unna-Lünern / Unna-Stockum finden die Informationsveranstaltungen am Dienstag, 04.06.2002 und Mittwoch, 05.06.2002, jew. 16.00 bis 19.00 Uhr, im evangelischen Gemeindehaus, Lünerner Kirchstraße 10, 59427 Unna, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird jew. in Form einer Ausstellung vorgestellt, bei der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für Erörterungen, Anregungen der Bürgerinnen und Bürger und Diskussionen vor Ort zur Verfügung stehen.

Unna, 08. Mai 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 13-40/16. Mai 2002

41 **B E K A N N T M A C H U N G**

Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer

BÜRGERVERSAMMLUNG

zu dem

Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 24.10.2001 beschlossen, die Bürgerinnen und Bürger gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 701, 894, 906, 1261 sowie 1376 - 1379 der Flur 18 der Gemarkung Massen und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der nördlichen Begrenzung des Massener Baches,
im Osten von der westlichen Grenze der Massener Bahnhofstraße,
im Süden von der nördlichen Grenze der Kletterstraße und
im Westen von der östlichen Grenze der Kletterstraße.

Die Bürgerversammlung zu o. g. Bebauungsplan findet am Dienstag, 28.05.2002, ab 19.00 Uhr in dem Bürgerzentrum Massen, Kleistraße 33 a, 59427 Unna, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

Die Planungen werden in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Helmut Tewes.

Unna, 08. Mai 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 13-41/16. Mai 2002

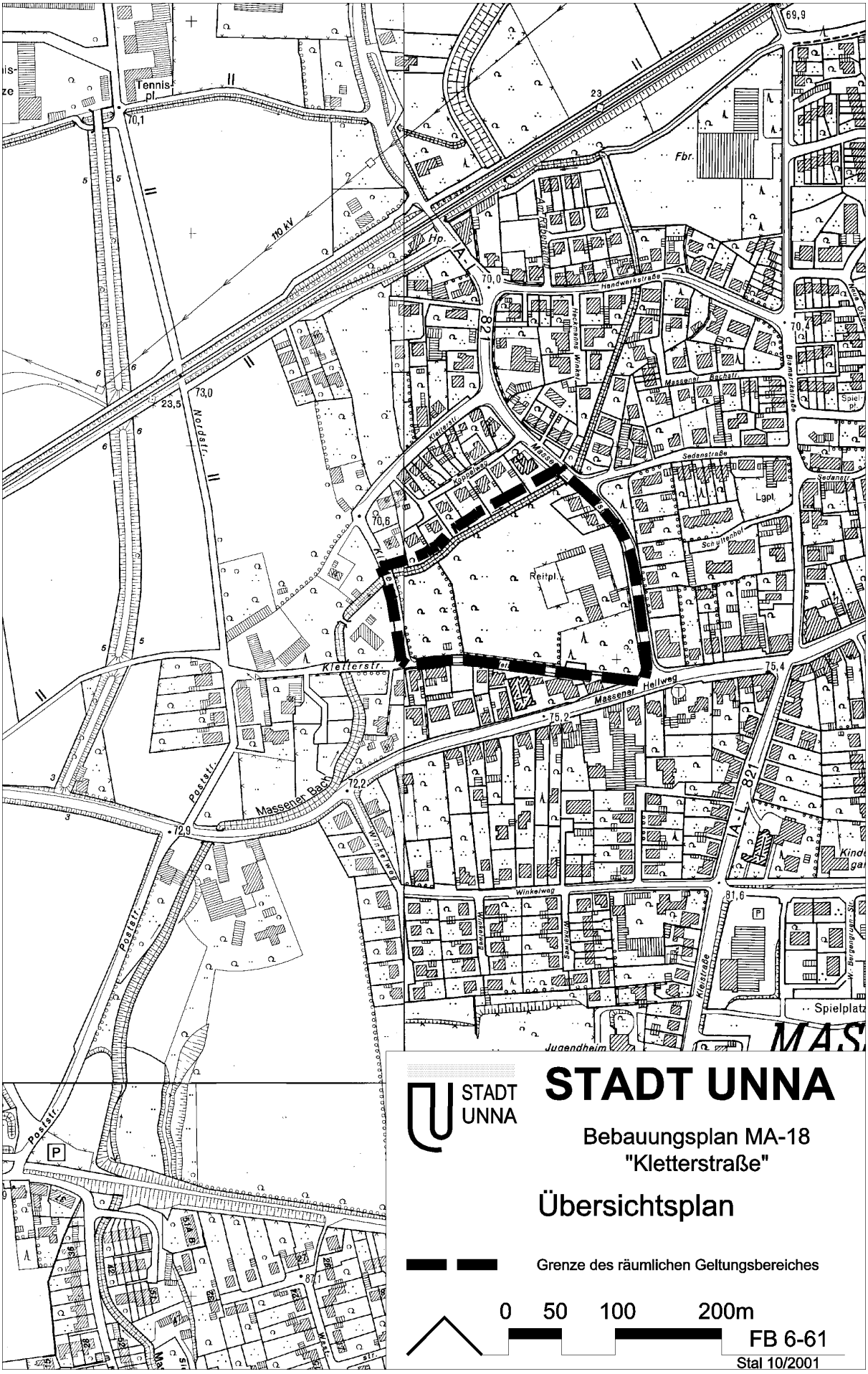

Anlage zum ABl. StUN 13-41/16. Mai 2002